

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder), Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05. März 2024 (GVBL. I/24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad der Hansa-Schule, Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder).
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Badegäste und wird mit dem Betreten des Bades anerkannt.
3. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt das Bad sowie dessen Einrichtungsgegenstände an Fremdnutzerinnen und Fremdnutzer, soweit dadurch Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden oder Sicherheitsgründe einer Nutzung nicht entgegenstehen. Fremdnutzerinnen und Fremdnutzer sind Personen, die nicht Schülerinnen und Schüler der Hansa-Schule sind.
Eine Vergabe von Nutzungszeiten an gewerblich bzw. freiberuflich Tätige ist ausgeschlossen.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Bad darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung bzw. nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Es muss im gleichen Zustand verlassen werden, in dem es sich beim Betreten befand.
7. Für Schülerinnen und Schüler der Hansa-Schule ist die Badnutzung kostenfrei.

§ 2 Benutzung

1. Das Bad darf nur durch Gruppen mit einer Anzahl von mindestens 3 und maximal 6 Personen und nach gründlicher Körperreinigung unter den Duschen benutzt werden. Das Urinieren und Einbringen von Seifenmitteln in das Therapiebecken sind verboten.
2. Der Aufenthalt im Therapiebecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Therapiebecken nicht getragen werden.
3. Der Badbereich einschließlich den Umkleide- und Sanitärräumen darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Für Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen leicht übertragbaren Krankheiten ist die Badbenutzung verboten.

5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Epileptikern und schwer geistig Behinderten ist die Benutzung des Therapiebeckens nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Genuss von Speisen und Getränken ist im Badbereich einschließlich den Sanitär- und Umkleieräumen verboten.

§ 3 Erlaubnis

1. Die Benutzung des Bades durch Fremdnutzer bedarf der Erlaubnis der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch das Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder). Die Erlaubniserteilung setzt einen formlosen Antrag voraus, der mindestens folgende Angaben bzw. Nachweise enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Fremdnutzers (z. B. Vereinsname, Firmenname)
 - Name und Anschrift der bzw. des für die Durchführung der Fremdnutzung verantwortlichen Leiterin bzw. Leiter
 - Zweck der Fremdnutzung
 - Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Nutzungsdatum, Nutzungsdauer
 - Nutzungsbestätigung der Schule zum Termin und der Nutzungsdauer
 - Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung
 - Vorlage eines Nachweises zur Beherrschung von Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe und der Rettungsfähigkeit für eine Anwesende bzw. einen Anwesenden
2. Der Antrag ist vier Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.
3. Der Antrag auf jährliche Nutzung für das kommende Schuljahr ist schriftlich bis zum 15. Juni des laufenden Jahres einzureichen.
4. Anträge können nur von volljährigen Personen gestellt werden.
5. Die Überlassung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, gemeinnützigen oder therapeutischen Zwecken dienen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
7. Bei erstmaliger Fremdnutzung hat sich die Inhaberin bzw. der Inhaber der Benutzungserlaubnis bei der Schulleitung anzumelden und die Erlaubnis vorzulegen. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben die Sicherheitsbelehrung, die Brandschutzordnung und den Alarmplan der Hansa-Schule zur Kenntnis zu nehmen und mitzuzeichnen.
8. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Benutzungserlaubnis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass diese nur im Rahmen der Erlaubnis und der Bestimmungen der Benutzungsordnung erfolgt und dass Beschädigungen unterbleiben. Entstandene Schäden sind der Schulleitung sofort mitzuteilen.
9. Die Fremdnutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer Leiterin bzw. eines Leiters stehen, der auch die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit trägt. Der Auf- und Umbau von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Gegenständen ist von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Benutzungserlaubnis durchzuführen bzw. hat sie bzw. er diese auf Ihre bzw. seine Kosten durchführen zu lassen.

10. Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die dazu gehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben), wenn nicht anders bestimmt, sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
11. Wegen schulischer Belange, Eigenbedarf der Stadt Frankfurt (Oder) sowie notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten kann die Stadt Frankfurt (Oder) das Bad ganz oder teilweise sperren. Der Benutzerin bzw. dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
12. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, eine Erlaubnis ganz oder vorübergehend, sofern übergeordnete Interessen vorliegen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde, zurückzunehmen, ohne dass daraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 4 Haftung des Benutzers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) überlässt dem Fremdbenutzer das Bad und dessen Einrichtungsgegenstände zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
2. Der Fremdnutzer ist verpflichtet, das Bad mit seinen Einrichtungen und Geräten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
3. Die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Fremdnutzer und auf deren alleinige Verantwortung.
4. Der Fremdnutzer stellt die Stadt Frankfurt (Oder) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Frankfurt (Oder) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper und Gesundheit eingetreten sind.
5. Der Fremdnutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Frankfurt (Oder) verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
6. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Fremdnutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankfurt (Oder), soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten sind.
7. Der Fremdnutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Unberührt von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836

BGB.

9. Die Nutzerinnen und Nutzer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Frankfurt (Oder) an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Frankfurt (Oder) fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 5 Haftung des Betreibers

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet für bei der Benutzung des Grundstücks, des Bades und deren Einrichtungsgegenständen eintretende Schäden oder Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung für die vom Fremdnutzer, seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Regulierung von Schadensfällen

1. Bei Schadensfällen gemäß dieser Benutzerordnung hat der Benutzer unverzüglich den Schaden der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Hausrechtes der Hansa-Schule zu melden.
2. Die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Fremdnutzer werden von der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht.

§ 7 Hausrecht

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) übt das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch eine bzw. einen Beauftragten (z. B. Schulleiterin bzw. Schulleiter, Hausmeisterin bzw. Hausmeister) vertreten.
2. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Hausrechtes hat während der Veranstaltung des Fremdnutzers das Recht, jederzeit das Bad zu betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 8 Entgelthöhe

1. Die Fremdbenutzung des Bades und dessen Einrichtungsgegenstände im Sinne dieser Ordnung ist entgeltpflichtig.
2. Die Entgelthöhe beträgt:

Gruppenentgelt (pro Stunde) 45,00 €

Gruppenentgelt ermäßigt (pro Stunde) 33,80 €

Ermäßigungen erhalten Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Inhaberinnen

bzw. Inhaber des Frankfurt-Passes.

Die Anwendung des ermäßigten Gruppenentgeltes setzt voraus, dass mindestens drei Gruppenteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer die o. g. Voraussetzungen für eine Ermäßigung erfüllen.

3. Entgeltschuldnerin bzw. Entgeltschuldner ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

§ 9

Fälligkeitsregelung

1. Das Entgelt ist spätestens drei Tage vor der erstmaligen Nutzung fällig und auf das in der Nutzungsvereinbarung genannte Konto der Stadt Frankfurt (Oder) einzuzahlen.
2. Die Einzahlung ist auf Anforderung der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Hausrechts nachzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Therapiebad in der Hansa-Schule der Stadt Frankfurt (Oder), Spartakusring 21a, 15232 Frankfurt (Oder) vom 25.05.2023 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.06.2024

René Wilke
Oberbürgermeister